

§ 3 Vermögensanfall bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Cunewalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft

1. Grundlage der Vereinstätigkeit sowie für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes des Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde (passive) Mitglieder
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die regelmäßig am Übungs- und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Fördernde (passive) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
4. Der Verein gestattet Doppelmitgliedschaften in unterschiedlichen Sportvereinen, soweit es nicht durch sportverbandsinterne Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme der aktiven Mitglieder am Trainings- und Wettkampfbetrieb.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
4. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 3 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle des Vereins.
2. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Beitrittsformular, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten durch den Minderjährigen erteilen.
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Der Beitritt steht unter der Bedingung, dass der Vorstand dem Beitritt nicht innerhalb eines Monats ab Eingang der Beitrittserklärung widerspricht. Der Widerspruch ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Schriftform ist erforderlich.
5. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsmitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Rückständige Beitragspflichten bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleiben unberührt.

§ 9 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Austrittserklärung verantwortlich.
2. Minderjährige, deren erste Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs begonnen hat, können in den ersten drei Monaten ihrer Mitgliedschaft diese jederzeit kündigen, Absatz 1, Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält;
 - c) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - d) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen steht kein Berufungsrecht zu.

§ 11 Beitragswesen

1. Der Verein regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragsordnung.
2. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsenes Mitglied im Verein weitergeführt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahres- oder Halbjahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.01.; der Halbjahresbeitrag jeweils bis zum 30.01. und 30.06. des Jahres fällig.
4. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren.

§ 12 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeisterund die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand kann um weitere Personen ergänzt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden ohne dass diese Vorstandsmitglieder als Vorstand gemäß § 26 BGB gelten.

§ 13 Allgemeines, Amtszeit, Stimmverbot

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Eine Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab schriftlich dem Vorstand erklärt haben.
4. Im Fall der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

5. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
6. Persönlich betroffene Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c. Erteilung der Entlastung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
7. Mitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit des Mitglieds gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
8. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).
9. Die Amtszeit des Vorstandes umfasst vier Jahre.

§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Alle Organ- und Vorstandsfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgelegt werden.
4. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in Organfunktionen des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 16

Abstimmungsmehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 17

Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 dieser Satzung werden einzeln gewählt.
2. Die Ämter des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden direkt gewählt. Es ist dabei jeweils der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

3. Für die Wahl in den Vorstand bedarf jeder Kandidat mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
5. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
6. Die Mitgliederversammlung kann sowohl für die geheime wie auch für die offene Wahl beschließen, dass der Vorstand, außer Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister im Block gewählt werden.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Protokolle

1. Die Sitzungen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung schriftlich begründete Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 19 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Jedes von einem Beschluss des Vereins oder seiner Organe betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
2. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren (Rügeverfahren) durchgeführt hat.
3. Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung erhoben werden. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Rüge entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

4. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Vorstandsbeschluss über die Rüge gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung und Bekanntgabe des Termins erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde sowie auf der offiziellen Homepage des Vereins.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung vorliegender Anträge festgelegt und zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann für jede Abstimmung beschließen, dass diese geheim erfolgt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt der Vorstand.

§ 21 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Revisionskommission
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Revisionskommission
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens 33 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich mit Darstellung des Einberufungsgrundes und Unterschrift des Antragstellers an den Vorstand zu richten.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde und der offiziellen Homepage des Vereins.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 23 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

2. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand von maximal 4 Mitgliedern wählen
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach §26 BGB.
4. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand durch Beschluss neben dem Vorsitzenden weiteren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
7. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mailvorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Stimmenthaltung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus.

§ 24

Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsordnung sowie der geltenden Rechtsvorschriften zuständig. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
4. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

§ 25 **Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
3. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden, hat der Schatzmeister den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
4. Der Schatzmeister berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB regelmäßig über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
5. Der Schatzmeister hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§ 26 **Amtsenthebung des Vorstands**

1. Durch den Vorstand können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Das betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
4. Das entbundene Vorstandsmitglied nach §26 BGB ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Einberufung einer besonderen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 27 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 28 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird vom Kassenprüfer jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Kassenprüfer hat insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen.
3. Der Kassenprüfer ist berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
4. Bei Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen dem Vorstand mitzuteilen.

5. Der Kassenprüfer legt seinen jährlichen Abschlussbericht der Mitgliederversammlung vor, welche dann über die Entlastung des Vorstandes entscheidet. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 29

Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 30

Haftung ehrenamtlicher Tätiger

1. Die Haftung aller ehrenamtlicher für den Verein Tätigen (insbesondere der Mitglieder des Vorstandes, Übungs- und Mannschaftsleiter) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 31 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 32 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden.
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Wahlordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 33 Fair Play

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet die Spiel- und Wettkampffregeln des Handballverbandes zu beachten und einzuhalten.

§ 34
Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

§ 35
Auflösung des Vereins — Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 36
Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

1. Die Satzung in der Fassung vom 09.04.2015 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2023 geändert.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.